

Übersetzung aus der englischen Sprache

Regeln zur .WIEN Richtlinie zur
Beilegung von Streitigkeiten
betreffend
Registrierungsvoraussetzungen
(Eligibility Requirements Dispute
Resolution Policy/ERDRP)

Inhalt

1	Management Summary.....	1
2	Begriffsbestimmungen	1
3	Mitteilungen.....	2
4	Die Klage	4
5	Benachrichtigung von der Klage.....	6
6	Die Klagebeantwortung.....	7
7	Bestellung des Gremiums und Zeitplan für die Entscheidung.....	8
8	Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	8
9	Kommunikation zwischen den Parteien und dem Gremium.....	9
10	Übergabe des Aktes an das Gremium.....	9
11	Allgemeine Befugnisse des Gremiums.....	9
12	Verfahrenssprache.....	10
13	Weitere Erklärungen	10
14	Verhandlungen.....	10
15	Verzug.....	10
16	Entscheidungen des Gremiums.....	11
17	Verkündung der Entscheidung	11
18	Vergleich und sonstige Gründe für eine Beendigung.....	12
19	Auswirkungen von Gerichtsverfahren.....	12
20	Gebühren	12
21	Haftungsausschluss.....	13
22	Änderungen	13

1 Management Summary

Die Regeln zur Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungsvoraussetzungen (*ERDRP*) sind von sämtlichen ERDRP-Anbietern zu befolgen. Die *ERDRP-Regeln* wurden auf der Grundlage bestehender Standardrichtlinien zur Streitbeilegung erarbeitet und an die gTLD .WIEN Registry angepasst. Die ERDRP-Anbieter können diese Regeln gegebenenfalls ergänzen.

Verwaltungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der von der ICANN beschlossenen ERDRP unterliegen diesen *Regeln* sowie *ergänzenden Regeln* des *Anbieters*, der das Verfahren durchführt, laut dessen Website.

2 Begriffsbestimmungen

In diesen *Regeln* haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- *Kläger* ist die *Partei*, die eine Klage betreffend einen *Domainnamen* einbringt.
- *Domainname* ist ein Domainname, der in der generischen Top-Level-Domain (gTLD) .WIEN registriert ist.
- *Registrierungsvoraussetzungen* sind die in der Registrierungsrichtlinie von .WIEN dargelegten Registrierungsvoraussetzungen.
- *ICANN* ist die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers.
- *Gegenseitiger Gerichtsstand* ist entweder der Gerichtsstand (a) des Sitzes des *Registrars* (sofern sich der *Registrant* in seiner *Registrierungsvereinbarung* diesem Gerichtsstand für die gerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus der oder betreffend die Verwendung des *Domainnamens* unterworfen hat) oder (b) der Anschrift des *Registranten*, die hinsichtlich der Registrierung des *Domainnamens* in der WHOIS-Datenbank des *Registrars* zu dem Zeitpunkt aufscheint, zu dem die Klage beim *Anbieter* eingebracht wird.
- *Gremium* ist ein von einem *Anbieter* zur Entscheidung über eine Klage betreffend einen *Domainnamen* bestelltes Verwaltungsgremium.
- *Gremiumsmitglied* ist eine Einzelperson, die von einem Anbieter zum Mitglied eines *Gremiums* bestellt wurde.
- *Partei* ist der *Kläger* bzw. der *Beklagte*.

- *Richtlinie* ist die *Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungsvoraussetzungen*, welche durch Verweis in die *Registrierungsvereinbarung* aufgenommen und Bestandteil derselben wird.
- *Anbieter* ist ein von der *ICANN* genehmigter Anbieter von Dienstleistungen zur Streitbeilegung. Eine Liste dieser *Anbieter* ist unter <http://www.icann.org> bzw. <http://www.nic.wien/wien/policies> zu finden.
- *Registrar* ist jene juristische Person, bei der der *Beklagte* einen *Domainnamen* registriert hat, der Gegenstand einer Klage ist.
- *Registrant* ist der Inhaber eines *Domainnamens*.
- *Registrierungsvereinbarung* ist die Vereinbarung zwischen *Registrar* und *Registrant*.
- *Beklagter* ist der Inhaber eines *Domainnamens*, gegen den eine Klage eingebracht wird.
- *Reverse Domain Name Hijacking* ist die bösgläubige Verwendung der *Richtlinie* in dem Versuch, einen *Registranten* eines *Domainnamens* zu berauben.
- *Registry* ist die punkt.wien GmbH, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit der *ICANN* einen Vertrag zum Betreiben der gTLD *.WIEN* abgeschlossen hat.
- *Ergänzende Regeln* sind sämtliche Regeln, die vom Anbieter in Ergänzung dieser *Regeln* beschlossen werden. *Ergänzende Regeln* dürfen nicht in Widerspruch zur *Richtlinie* und diesen *Regeln* stehen und umfassen Themen wie Gebühren, Höchstgrenzen und Leitlinien betreffend Wörter und Seiten, die Mittel zur Kommunikation mit dem *Anbieter* und dem *Gremium* sowie die Form von Deckblättern.

3 Mitteilungen

a. Bei der Benachrichtigung des *Beklagten* von einer Klage ist der *Anbieter* dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden, damit die Benachrichtigung des *Beklagten* tatsächlich erfolgt. Diese Verantwortung wird mit der tatsächlichen Benachrichtigung bzw. der Setzung folgender Maßnahmen zu diesem Zweck erfüllt:

- i. Verschicken der Klage (samt Anhängen, soweit diese elektronisch vorliegen) an sämtliche Postadressen, Faxnummern und E-Mail-Adressen, die in den Registrierungsdaten des *Domainnamens* in der WHOIS-Datenbank des

Registrars über den *Registranten* und die Kontaktperson für Verwaltungsangelegenheiten aufscheinen, und

- ii. Verschicken der Klage an alle anderen Adressen, die der *Kläger* dem *Anbieter* zur Verfügung gestellt hat, soweit dies machbar ist; oder
- iii. Verschicken der Klage an Adressen, die der *Beklagte* dem *Anbieter* als bevorzugte Adressen bekanntgegeben hat.

b. Vorbehaltlich des Punktes 3(a) haben jegliche Mitteilungen an den *Kläger* bzw. *Beklagten* im Rahmen dieser *Regeln* über die jeweils vom *Kläger* bzw. *Beklagten* als bevorzugt angegebenen Mittel zu erfolgen (siehe Punkt 3 (b)(iii) und 5 (b)(iii)) oder, falls kein solches festgelegt wurde,

- i. per Fax mit Sendebestätigung oder
- ii. per Post bzw. Botendienst, frankiert und mit Rückschein oder
- iii. elektronisch über das Internet, sofern eine Aufzeichnung der Übermittlung erhältlich ist.

c. Sämtliche Mitteilungen an den *Anbieter* oder das *Gremium* hat über die Mittel und in jener Form zu erfolgen, die in den *Ergänzenden Regeln* des *Anbieters* angeführt sind.

d. Die Mitteilungen haben in der/den in Punkt 12 angeführten Sprache(n) zu erfolgen.

e. Jede *Partei* kann ihre Kontaktdaten durch Benachrichtigung des *Anbieters* und des *Registrars* aktualisieren.

f. Wenn in diesen *Regeln* nichts anderes angegeben ist bzw. ein *Gremium* nichts anderes beschlossen hat, so gilt als Zeitpunkt des Ergehens der gesamten in diesen *Regeln* vorgesehenen Mitteilungen

- i. bei Übermittlung per Fax das Datum auf der Sendebestätigung bzw.
- ii. bei Post- oder Botenversand das auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datum und
- iii. bei Versenden über das Internet das Datum, an dem die Mitteilung übermittelt wurde, sofern das Datum der Übermittlung überprüfbar ist.

g. Sofern diese *Regeln* nichts anderes vorsehen, beginnen sämtliche im Rahmen dieser *Regeln* berechneten Fristen mit dem frühesten Datum zu laufen, zu dem die Mitteilung gemäß Punkt 3 (f) als ergangen betrachtet werden kann.

h. Jede Mitteilung

- i. eines *Gremiums* an eine *Partei* ist dem *Anbieter* und der anderen *Partei* in Kopie zu übermitteln;
- ii. des *Anbieters* an eine *Partei* ist der anderen *Partei* in Kopie zu übermitteln und
- iii. einer *Partei* ist der jeweils anderen *Partei*, dem *Gremium* und dem *Anbieter* in Kopie zu übermitteln.

i. Es liegt in der Verantwortung des Absenders, Aufzeichnungen über das Faktum und die Umstände des Versandes aufzubewahren, die den betroffenen *Parteien* zur Einsicht sowie für Berichtszwecke zur Verfügung stehen müssen.

j. Falls eine *Partei*, die eine Mitteilung verschickt, eine Benachrichtigung über die nicht erfolgte Zustellung der Mitteilung erhält, so hat diese *Partei* umgehend das *Gremium* (oder, falls noch kein *Gremium* ernannt wurde, den *Anbieter*) über die Umstände der Benachrichtigung zu informieren.

4 Die Klage

a. Jede natürliche und juristische Person kann gemäß der *Richtlinie* und diesen *Regeln* bei einem *Anbieter* eine Klage einbringen. Die Klage ist in Kopie an den *Beklagten* und den/die betroffenen *Registrier(e)* zu senden.

b. Die Klage ist sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form vorzulegen (mit Ausnahme von Beilagen, die nicht elektronisch vorliegen) und hat Folgendes zu enthalten:

- i. einen Antrag dahingehend, dass die Klage gemäß der *Richtlinie* und diesen *Regeln* zur Entscheidung vorgelegt werden möge;
- ii. Namen, Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern des *Klägers* sowie jedes Vertreters, der im Verwaltungsverfahren zu Handlungen im Namen des *Klägers* ermächtigt ist;
- iii. die bevorzugte Art, auf die im Verwaltungsverfahren mit dem *Kläger* kommuniziert werden soll (samt einer Kontaktperson, einem Medium sowie einer Adresse) sowohl für (A) rein elektronisches Material als auch für (B) Material mit Ausdrucken;

- iv. den Namen des *Beklagten* sowie sämtliche dem *Kläger* bekannten Informationen (samt Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern) für die Kontaktaufnahme mit dem *Beklagten* oder einem Vertreter des *Beklagten*, samt Kontaktinformationen basierend auf Geschäftsbeziehungen vor der Klage, so ausreichend detailliert, dass der *Anbieter* die Klage wie in Punkt 3(a) beschrieben verschicken kann;
- v. den oder die *Domainnamen*, der bzw. die Gegenstand der Klage ist bzw. sind;
- vi. den *Registrar/die Registrare*, bei dem/denen der/die Domainname(n) zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage eingetragen ist/sind;
- vii. Beschreibung der Gründe für die Klage gemäß der *Richtlinie*, insbesondere der Art und Weise, in der der *Beklagte* die *Registrierungsvoraussetzungen* nicht erfüllt.
Die Beschreibung hat sämtliche Höchstgrenzen hinsichtlich Wörtern bzw. Seiten in den *Ergänzende Regeln* des *Anbieters* einzuhalten;
- viii. Nennung sonstiger Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit Domainnamen eröffnet bzw. abgeschlossen wurden, die Gegenstand der Klage sind;
- ix. Erklärung, dass eine Ausfertigung der Klage samt Deckblatt gemäß den *Ergänzenden Regeln* des *Anbieters* dem *Beklagten* gemäß Punkt 3(b) und dem/den betroffenen *Registrar(en)* übersendet bzw. übermittelt wurde;
- x. Nennung des *gegenseitigen Gerichtsstandes* (gemäß Definition in Punkt 2), dem sich der *Kläger* unterwerfen wird, im Hinblick auf sämtliche Anfechtungen von Entscheidungen im Verwaltungsverfahren, mit dem der *Domainname* gelöscht wird, wie folgt:

"Der Kläger bestimmt hiermit [genauen Gerichtsstand angeben] zum *gegenseitigen Gerichtsstand* für Anfechtungen einer Entscheidung in Verwaltungsverfahren, mit der der Domainname gelöscht oder übertragen wird."

- xi. zum Abschluss die folgende Erklärung und nachfolgend die Unterschrift des Klägers bzw. dessen Bevollmächtigten:

"Der Kläger verpflichtet sich, dass sich seine Ansprüche und Rechtsbehelfe betreffend die Registrierung des Domainnamens, die Streitigkeit bzw. deren Beilegung alleine gegen den *Registranten* richten, und verzichtet auf sämtliche derartige Ansprüche und Rechtsbehelfe gegenüber (a) dem

Anbieter von Dienstleistungen zur Streitbeilegung sowie den *Gremiumsmitgliedern*, außer im Falle von vorsätzlichem Fehlverhalten, (b) dem *Registrar*, (c) dem Betreiber der *Registry*, (d) der *Registry* und (e) der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers sowie deren Geschäftsführern/Verwaltungsräten, Funktionären, Mitarbeitern und Vertretern."

"Der *Kläger* bestätigt, dass die in dieser Klage enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen vollständig und richtig sind, dass diese Klage nicht zu einem unlauteren Zweck wie etwa dem der Belästigung eingebracht wird und dass das mit dieser Klage erhobene Vorbringen im Rahmen dieser *Regeln* und nach geltendem Recht garantiert ist, so wie es derzeit besteht bzw. durch gutgläubiges und begründetes Vorbringen erweitert werden kann."; und

- xii. Beilegen von Urkunden- und sonstigen Beweisen samt Verzeichnis.

Die Klage darf sich auf mehr als einen *Domainnamen* beziehen, sofern die *Domainnamen* beim selben *Registranten* registriert wurden.

5 Benachrichtigung von der Klage

a. Der *Anbieter* hat die Klage hinsichtlich der formalen Einhaltung der *Richtlinie* und dieser *Regeln* zu prüfen. Wird die Klage für ordnungsgemäß befunden, wird der *Anbieter* sie (samt dem in den *Ergänzende Regeln* des *Anbieters* vorgeschriebenen erklärenden Deckblatt) dem *Beklagten* auf die in Punkt 3(a) vorgeschriebene Weise innerhalb von drei (3) Werktagen (laut Regelung am Sitz des *Anbieters*) ab Erhalt der vom *Kläger* gemäß Punkt 20 zu zahlenden Gebühren übermitteln.

b. Sollte der *Anbieter* Formfehler in der Klage feststellen, so wird er den *Kläger* und den *Beklagten* umgehend über die Art der festgestellten Fehler unterrichten. Der *Kläger* hat für die Behebung solcher Fehler fünf (5) Kalendertage Zeit; danach gilt die Klage im Verwaltungsverfahren unbeschadet der Einbringung einer anderen Klage durch den *Kläger* als zurückgezogen. Der *Anbieter* wird den *Kläger*, den *Beklagten* und den/die betroffenen *Registrar(e)* über die Rückziehung unterrichten.

c. Das Verwaltungsverfahren beginnt an dem Tag, an dem der *Anbieter* den *Beklagten* gemäß Punkt 3(a) von der Klage in Kenntnis setzt.

d. Der *Anbieter* hat den *Kläger*, den *Beklagten*, den/die betroffenen *Registrar(e)*, die *Registry* und die *ICANN* umgehend über den Beginn des Verwaltungsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

6 Die Klagebeantwortung

a. Innerhalb von 20 Kalendertagen ab dem Tag des Beginns des Verwaltungsverfahrens hat der *Beklagte* dem *Anbieter* eine Klagebeantwortung zukommen zu lassen.

b. Die Klagebeantwortung ist sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form vorzulegen (mit Ausnahme von Beilagen, die nicht elektronisch vorliegen) und hat Folgendes zu enthalten:

- i. Genaue Beantwortung der Erläuterungen und des Vorbringens in der Klage sowie Anführung sämtlicher Grundlagen dafür, dass der *Beklagte* die *Registrierungsvoraussetzungen* erfüllt und die Registrierung sowie das Recht auf Verwendung des streitgegenständlichen Domainnamens behalten soll (dieser Teil der Beantwortung muss etwaige in den *Ergänzenden Regeln* des *Anbieters* enthaltene Höchstgrenzen betreffend Wörter oder Seiten beachten);
- ii. Namen, Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern des *Beklagten* sowie jedes Vertreters, der im Verwaltungsverfahren zu Handlungen im Namen des *Beklagten* ermächtigt ist;
- iii. die bevorzugte Art, auf die im Verwaltungsverfahren mit dem *Beklagten* kommuniziert werden soll (samt einer Kontaktperson, einem Medium sowie einer Adresse) sowohl für (A) rein elektronisches Material als auch für (B) Material mit Ausdrucken;
- iv. Nennung sonstiger Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit Domainnamen eröffnet oder abgeschlossen wurden, die Gegenstand der Klage sind;
- v. Angabe, dass eine Ausfertigung der Klagebeantwortung gemäß Punkt 3(b) an den *Kläger* übersendet bzw. übermittelt wurde; und
- vi. zum Abschluss die folgende Erklärung und nachfolgend die Unterschrift des *Beklagten* bzw. dessen Bevollmächtigten:
- vii. "Der *Beklagte* bestätigt, dass die in dieser Klagebeantwortung enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen vollständig und richtig sind, dass diese Beantwortung nicht zu einem unlauteren Zweck wie etwa dem der Belästigung eingebracht wird und dass das in dieser Klagebeantwortung erhobene Vorbringen im Rahmen dieser *Regeln* und nach geltendem Recht garantiert ist, wie es derzeit besteht bzw. durch gutgläubiges und begründetes Vorbringen erweitert werden kann."; und

viii. Beilegen von Urkunden- und sonstigen Beweisen samt Verzeichnis, auf die sich der *Beklagte* stützt.

c. Auf Ersuchen des *Beklagten* kann der *Anbieter* in Ausnahmefällen die Frist zur Einreichung der Klagebeantwortung erstrecken. Die Frist kann auch durch schriftliche Vereinbarung zwischen den *Parteien* erstreckt werden, sofern die Vereinbarung vom *Anbieter* genehmigt wird.

d. Sollte ein *Beklagter* keine Klagebeantwortung erheben, so wird das *Gremium*, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, über die Streitigkeit auf Grund der Klage entscheiden.

7 Bestellung des Gremiums und Zeitplan für die Entscheidung

a. Jeder *Anbieter* hat eine öffentlich zugängliche Liste von *Gremiumsmitgliedern* und deren Qualifikationen zu führen und zu veröffentlichen.

b. Der *Anbieter* wird sich bemühen, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, nachdem er die Klagebeantwortung erhalten hat bzw. nach Ablauf der für deren Einbringung vorgesehenen Frist, ein einzelnes *Gremiumsmitglied* aus der Liste der *Gremiumsmitglieder* zu bestellen.

c. Sobald das *Gremium* bestellt ist, wird der *Anbieter* den *Parteien* das bestellte *Gremiumsmitglied* sowie den Tag bekanntgeben, bis zu dem außer im Falle außergewöhnlicher Umstände das *Gremium* dem *Anbieter* seine Entscheidung über die Klage zukommen lassen wird.

8 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Ein *Gremiumsmitglied* hat unparteilich und unabhängig zu sein und vor Annahme seiner Bestellung dem *Anbieter* sämtliche Umstände offenzulegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des *Gremiumsmitgliedes* geben. Sollten an irgendeinem Punkt des Verfahrens neue Umstände zu Tage treten, die einen begründeten Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des *Gremiumsmitgliedes* entstehen lassen, so hat das *Gremiumsmitglied* dem *Anbieter* diese Umstände umgehend offen zu legen. In diesem Fall liegt es im Ermessen des *Anbieters*, ein Ersatzgremiumsmitglied zu bestellen.

9 Kommunikation zwischen den Parteien und dem Gremium

Weder die *Parteien* noch für sie handelnde Personen dürfen einseitig mit dem *Gremium* kommunizieren. Die gesamte Kommunikation einer *Partei* mit dem *Gremium* bzw. mit dem *Anbieter* ist an einen vom Anbieter gemäß den *Ergänzenden Regeln* des *Anbieters* bestellten Verfahrensverwalter zu richten.

10 Übergabe des Aktes an das Gremium

Sobald das *Gremiumsmitglied* bestellt ist, wird der *Anbieter* den Akt an das *Gremium* übergeben.

11 Allgemeine Befugnisse des Gremiums

- a. Das *Gremium* wird das *Verwaltungsverfahren* auf eine Weise führen, die es gemäß der *Richtlinie* und diesen *Regeln* als angemessen erachtet.
- b. In sämtlichen Fällen wird das *Gremium* sicherstellen, dass die *Parteien* gleich behandelt werden und dass jede *Partei* eine faire Möglichkeit erhält, ihr Vorbringen zu erstatten.
- c. Das *Gremium* wird sicherstellen, dass das *Verwaltungsverfahren* angemessen zügig abläuft. Auf Ersuchen einer *Partei* oder auf eigenen Antrag kann das *Gremium* in Ausnahmefällen eine von diesen *Regeln* oder vom *Gremium* festgesetzte Frist verlängern.
- d. Das *Gremium* wird die Zulässigkeit, Maßgeblichkeit, Wichtigkeit und das Gewicht des Beweismaterials bestimmen.
- e. Ein *Gremium* wird über den Antrag einer *Partei* auf Verbindung mehrerer Streitigkeiten betreffend Domainnamen gemäß der *Richtlinie* und diesen *Regeln* entscheiden.

12 Verfahrenssprache

a. Sofern die *Parteien* nichts anderes vereinbart haben, wird das Verwaltungsverfahren in deutscher Sprache oder - in Ausnahmefällen - in englischer Sprache geführt, jedoch vorbehaltlich der Ermächtigung des *Anbieters* bzw. des *Gremiums*, im Hinblick auf die Umstände des Verwaltungsverfahrens etwas anderes zu bestimmen.

b. Das *Gremium* kann anordnen, dass Urkunden, die nicht in der Sprache des Verwaltungsverfahrens vorgelegt werden, eine vollständige oder auszugsweise Übersetzung in die Sprache des Verwaltungsverfahrens beizuschließen ist.

13 Weitere Erklärungen

Zusätzlich zur Klage und zur Klagebeantwortung kann das *Gremium* nach seinem alleinigen Ermessen von jeder *Partei* weitere Erklärungen und Urkunden anfordern.

14 Verhandlungen

Es finden keine Verhandlungen mit Personen statt (auch keine Telefon-, Video- und Internetkonferenzen), es sei denn das *Gremium* entscheidet in seinem alleinigen Ermessen ausnahmsweise, dass eine Verhandlung für die Entscheidung über die Klage notwendig ist.

15 Verzug

a. Sollte eine *Partei* ohne Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in diesen *Regeln* oder vom *Gremium* gesetzte Fristen nicht einhalten, so wird das *Gremium* sodann zur Entscheidung über die Klage schreiten.

b. Sollte eine *Partei* ohne Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine Bestimmung oder ein Erfordernis im Rahmen dieser *Regeln* oder einen Auftrag des *Gremiums* nicht erfüllen, so wird das *Gremium* daraus jene Schlüsse ziehen, die es für angemessen erachtet.

16 Entscheidungen des Gremiums

- a. Ein *Gremium* wird die Entscheidung über eine Klage auf Grundlage der vorgelegten Erläuterungen und Urkunden und im Einklang mit der *Richtlinie*, diesen *Regeln* und sonstigen Regelungen und Rechtsgrundsätzen treffen, die es für anwendbar erachtet.
- b. Liegen keine außergewöhnlichen Umstände vor, so wird das Gremium dem *Anbieter* seine Entscheidung über die Klage innerhalb von 14 Kalendertagen nach seiner Bestellung gemäß Punkt 7 zukommen lassen.
- c. Die Entscheidung des *Gremiums* ergeht schriftlich, hat die Gründe, auf denen sie basiert, und das Datum sowie den Namen des *Gremiumsmitglieds* zu enthalten.
- d. Entscheidungen des *Gremiums* haben für gewöhnlich hinsichtlich der Länge den *Ergänzenden Regeln* des Anbieters zu entsprechen. Sollte das *Gremium* zu dem Schluss kommen, dass die Streitigkeit nicht von Punkt 5(a) der *Richtlinie* umfasst ist, wird es dies kundtun. Sollte das *Gremium* nach Durchsicht der Vorbringen zur Ansicht gelangen, dass die Klage bösgläubig erfolgt ist, etwa in dem Versuch des Reverse Domain Name Hijackings, oder dass sie primär zur Belästigung des Inhabers des Domainnamens eingebracht wurde, so wird das *Gremium* in seiner Entscheidung erklären, dass die Klage bösgläubig eingebracht wurde und einen Missbrauch des Verwaltungsverfahrens darstellt.

17 Verkündung der Entscheidung

- a. Innerhalb von drei (3) Geschäftstagen (laut Regelung am Sitz des *Anbieters*), nachdem der Anbieter die Entscheidung vom *Gremium* erhalten hat, wird er jeder *Partei*, dem/den betroffenen *Registrar(en)*, der *Registry* sowie der *ICANN* den vollständigen Wortlaut der Entscheidung zur Kenntnis bringen. Im Falle des Obsiegens des *Klägers* wird/werden der/die betroffene(n) *Registrar(e)* umgehend jeder *Partei*, der *Registry* und der *ICANN* den Termin für die Umsetzung der Entscheidung gemäß der *Richtlinie* bekannt geben.
- b. Falls das *Gremium* nichts anderes festlegt (siehe Punkt 6(f) der *Richtlinie*) hat der *Anbieter* den vollständigen Wortlaut der Entscheidung sowie den Termin für deren Umsetzung auf einer öffentlich zugänglichen Website zu veröffentlichen. In jedem Fall wird jener Teil der Entscheidung, in dem festgestellt wird, dass eine Klage bösgläubig eingebracht wurde (siehe Punkt 16(d) dieser *Regeln*) veröffentlicht.

18 Vergleich und sonstige Gründe für eine Beendigung

a. Falls der *Kläger* dem *Anbieter* oder dem *Gremium* mitteilt, dass sich die *Parteien* auf einen Vergleich geeinigt haben, wird der *Anbieter* bzw. das *Gremium* das Verwaltungsverfahren aussetzen oder beenden.

b. Sollte die Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens aus einem anderen Grund nicht mehr notwendig oder unmöglich sein, wird der *Anbieter* bzw. das *Gremium* das Verwaltungsverfahren beenden, es sei denn eine *Partei* bringt innerhalb einer vom *Anbieter* bzw. dem *Gremium* zu setzenden Frist berechnete Einwendungen vor.

19 Auswirkungen von Gerichtsverfahren

a. Falls vor oder im Verlauf eines Verwaltungsverfahrens Gerichtsverfahren hinsichtlich einer Streitigkeit über einen Domainnamen, die Gegenstand der Klage [im Verwaltungsverfahren] ist, eingeleitet werden, so liegt es im Ermessen des *Gremiums* zu entscheiden, ob das Verwaltungsverfahren auszusetzen oder zu beenden oder doch eine Entscheidung zu fällen ist.

b. Falls eine *Partei*, während ein Verwaltungsverfahren anhängig ist, ein Gerichtsverfahren hinsichtlich einer Streitigkeit um einen Domainnamen, der Gegenstand der Klage [im Verwaltungsverfahren] ist, einleitet, so hat diese Partei das *Gremium* und den *Anbieter* umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Siehe Punkt 9 oben.

20 Gebühren

a. Der *Kläger* hat dem *Anbieter* eine fixe Erstgebühr gemäß den *Ergänzenden Regeln* des *Anbieters* innerhalb des geforderten Zeitraumes und in der erforderlichen Höhe zu bezahlen. Der *Kläger* trägt sämtliche Gebühren des *Anbieters*, es sei denn, es ist in Punkt 20(d) etwas anderes angeführt.

b. Der *Anbieter* ist erst dann verpflichtet, hinsichtlich einer Klage eine Handlung zu setzen, wenn er vom *Kläger* die Erstgebühr gemäß Punkt 20(a) erhalten hat.

c. Erhält der *Anbieter* die Gebühr nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Klage, so kann der *Anbieter* das Verwaltungsverfahren beenden.

d. In Ausnahmefällen, wenn etwa Verhandlungen abgehalten werden, wird der *Anbieter* den *Parteien* weitere Gebühren vorschreiben, die in Absprache mit den *Parteien* und dem *Gremium* festgesetzt werden.

21 Haftungsausschluss

Außer im Falle eines vorsätzlichen Fehlverhaltens haftet weder der *Anbieter* noch ein *Gremiumsmitglied* den *Parteien* gegenüber für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren im Rahmen dieser *Regeln*.

22 Änderungen

Die zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage beim *Anbieter* geltende Fassung dieser *Regeln* gilt für das damit eingeleitete Verwaltungsverfahren.